

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
SEMINAR FÜR STAATSPHILOSOPHIE UND RECHTSPOLITIK
PROFESSOR DR. IUR. MARTIN KRIELE

ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ 1
D-50923 KÖLN
TEL.: 0221/470-2230, 5613
FAX: 0221/470-5010

den 24.8.1998

ERKLÄRUNG FÜR DIE PRESSE

Die deutsche und internationale Öffentlichkeit ist aufmerksam darauf geworden, daß religiöse und weltanschauliche Minderheiten in Deutschland derzeit mit einer Hysterie verfolgt werden, die beinahe schon faschistische Züge angenommen hat. Viele Beobachter, vor allem auch ausländische, fragen nach einer Erklärung dafür, wie das möglich ist, da unser Rechtssystem doch an sich einen hohen Standard aufweist und im Großen und Ganzen vorzüglich funktioniert. Warum beschränkt man sich nicht darauf, gegen rechtswidriges Handeln, das gewiß auch bei Minderheiten vorkommt, mit rechtlichen Mitteln einzuschreiten? Wieso die massive und generalisierende Diskriminierung der Minderheiten? Das erklärt sich aus einem Zusammentreffen mehrerer Faktoren. Hier ein zusammenfassender Überblick.

1. Das Bundesverfassungsgericht gibt in ständiger Rechtsprechung der Meinungs- und Pressefreiheit Vorrang vor dem Ehrenschatz. Das hat gute Gründe, aber die Nebenfolge, daß der Bürger gegen üble Nachrede weitgehend wehrlos geworden ist. Beleidigende Werturteile sind zulässig bis zur Grenze der „Schmähekritik“, die nur in extremen Fällen angenommen wird. Für diskreditierende Tatsachenbehauptungen ist man nur noch in Ausnahmefällen beweispflichtig, nicht aber, wenn sie mit Werturteilen

vermischt sind oder mit Entrüstung vorgetragen werden oder sich auf vorangegangene Veröffentlichungen stützen. (Im einzelnen NJW 1994, 1897 ff.) Erfahrene Anwälte raten deshalb von Ehrenschutzprozessen dringend ab; sie pflegen die Sache meist nur schlimmer zu machen.

2. Die Kirchen sind in Deutschland Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Sie verfügen über enorme Geldmittel. Die Mitgliederzahlen sind jedoch stark rückläufig. Um die Austrittswelle zu bremsen, haben sie sogenannte „Sektenbeauftragte“ eingesetzt, die die Aufgabe haben, alternative religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften mit öffentlichen Rufmordkampagnen herabzusetzen und dabei den Spielraum der zulässigen üblen Nachrede voll auszuschöpfen. Diese Angriffe haben eine stark diskriminierende Wirkung,

a) weil in der Bevölkerung noch nicht bekannt ist, wie weit üble Nachrede zulässig ist; man nimmt an: was die Gerichte nicht verbieten, werde schon wahr sein;

b) weil die Kirchen noch den Ruf genießen, sich an sittliche Grundsätze zu binden; man nimmt an, sie werden schon nicht lügen.

3. Die Stellen der „Sektenbeauftragten“ lassen sich nur mit Personen besetzen, die die entsprechende moralische und intellektuelle Qualifikation mitbringen, d.h.

a) sie dürfen keine religiösen oder moralischen Skrupel haben, berufsmäßig über andere schlecht zu reden, und dürfen mit ihrem Leben nichts Besseres anzufangen wissen;

b) sie müssen die intellektuelle Raffinesse haben, 1. den zulässig gewordenen Spielraum der üblen Nachrede genau zu kennen, 2. so geschickt zu formulieren, daß ein irreführender Eindruck möglichst glaubwürdig erscheint und 3. Journalisten ausfindig zu machen, die bereit sind, ihnen als Handlanger zu dienen.

4. Die Kirchen sind der größte Arbeitgeber in Deutschland; sie haben mehr Arbeitsstellen zu vergeben, als es überhaupt gläubige Christen gibt. Der verbreitete Glaubensverlust reicht – vor allem im protestantischen Bereich – z.T. bis hinauf in die Kirchenleitungen. Wer gegen das üble Treiben der Sektenbeauftragten vertrauensvoll Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Kirchenleitung erhob, machte die Erfahrung, daß sie ohne jede Sachprüfung zynisch zurückgewiesen wurde. Kirchenbeamte, die den Machenschaften der Sektenbeauftragten Rückhalt geben, verstehen die Kirche nur noch als einen geistentleerten, seelenlosen Apparat, der die enormen Geldmittel zu verwalten, auszugeben und vor einer Verminderung der Steuereinkünfte zu bewahren hat.
5. Die im Staat verantwortlichen Amtsinhaber sind zugleich Bürger, die an dem vorherrschenden geistigen Klima teilhaben – und folglich auch vielfach an der Verachtung religiöser und weltanschaulicher Minderheiten. So erklärt sich, daß sich der Staat häufig von den üblen Praktiken der kirchlichen Sektenbeauftragten in Dienst nehmen läßt, insbesondere durch regierungsamtliche „Sektenberichte“, die deren Behauptungen ungeprüft weitergeben, Behauptungen, die die Sektenbeauftragten ihrerseits von Konkurrenten oder persönlichen Gegnern der Betroffenen ungeprüft übernommen haben.
6. Die Justiz ist im Großen und Ganzen noch intakt. Es gibt aber staatliche Versuche, sie durch Richterschulungen parteiisch zu beeinflussen. Z.B. finden an der Richterakademie Wustrau zweimal jährlich einwöchige Kurse über „Sekten und Psychogruppen“ statt. Richter, die über die Klagen von Bürgern gegen die Sektenbeauftragten zu entscheiden haben, hören dort unter Ausschluß der klagenden Bürger einseitige Vorträge der beklagten Sektenbeauftragten über den Prozeßgegenstand. Diese zynische Verfahrensweise ist nicht immer erfolglos geblieben.

Auf solche Weise ist in Deutschland eine Enklave im Rechtsstaat entstanden, die voll ausgenutzt wird.

Kiehl